

RS Vwgh 1993/2/26 91/17/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1993

Index

L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

50/01 Gewerbeordnung

Norm

ABGB §1091;

GetränkesteuerG Wr 1971 §5 Abs2;

GewO 1973 §40 impl;

VergnügungssteuerG Wr 1963 §34 Abs4 idF 1986/035;

Rechtssatz

Wie schwer der Umstand der Stilllegung eines Unternehmens für die Beurteilung wiegt, ob ein lebendes Unternehmen Gegenstand eines Bestandvertrages war, hängt insbesondere von der Dauer der Stilllegung bzw davon ab, inwieweit sich in dieser Zeit ein allfälliger Kundenstock verflüchtigt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170119.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at